



WST1-K-400/092-2025

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: post.wst1@noel.gv.at
Fax: 02742/9005-13625 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug

Bearbeitung

Mag. iur. Harald Berger
Alina Ramusch

(0 27 42) 9005

Durchwahl

Datum

15225
15320

27. Mai 2025

Betrifft

NOERDE-Umwelttechnik GmbH (vormals Josef Gnant) - Bodenaushubdeponie
Mauckengraben - Standort: Marktgemeinde Sieghartskirchen (TU), KG Sieghartskirchen,
Gst.Nr. 1736/1 und 1736/2 und 1735, Bescheid vom 20.05.2025 | Genehmigung
Abfallzwischenlager | zu ON 090, Genehmigungsverfahren nach dem AWG 2002,
Bereitstellung von Informationen

Kundmachung § 40a AWG 2002

Mit Bescheid der Landeshauptfrau von Niederösterreich vom 20. Mai 2025, WST1-K-400/092-2025, wurde der NOERDE Umwelttechnik GmbH die abfallrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb eines Abfallzwischenlagers zur Zwischenlagerung für nicht gefährliche Abfälle erteilt.

Standort: Teilflächen der Gst.Nr. 1736/1 und 1736/2, KG Sieghartskirchen, Marktgemeinde Sieghartskirchen

Projektname: Bodenaushubdeponie Mauckengraben

Kurze Beschreibung des Projekts:

Errichtung und Betrieb eines Abfallzwischenlagers im Ausmaß von 6.500m² auf Teilflächen der Grundstücke 1736/1 und 1736/2, beide KG Sieghartskirchen. im nördlichen Teil der genehmigten Bodenaushubdeponie Mauckengraben.

Das Abfallzwischenlager weist eine Nord-Süd-Erstreckung von rund 60m und eine Ost-West-Erstreckung von rund 110m auf. Die Lagerflächen sind geschottert bzw. befestigt ausgeführt, liegen im mit einem Wall versehenen Deponiebereich und bedürfen somit keiner weiteren Vorrichtungsmaßnahme zum geplanten Betrieb. Das Zwischenlager liegt in Teilbereichen der Verfüllabschnitte 3 und 4. Die Materiallagerung erfolgt halden- bzw. haufenförmig mit einer max. Höhe von 5m und ist diese durch einen innerbetrieblichen Fahrweg, der als Zufahrtsweg zur aktiven Deponiefläche (Verfüllabschnitte 4 und 5) dient, räumlich getrennt. Entlang des südlichen und östlichen Lagerrandes wird entlang der Böschungsoberkante ein mindestens 1m hoher Wall zur Abgrenzung bzw. Absicherung gegenüber der anschließenden Böschung errichtet.

Datum der Kundmachung auf der Internetseite der Behörde:

03.06.2025

Angaben zur Einsicht in den Verwaltungsakt:

Für die Dauer von sechs Wochen ab dem Tag der Kundmachung kann in den Verwaltungsakt bei der Behörde

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

Gruppe Wirtschaft, Sport und Tourismus

Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht

3109 St. Pölten, Landhausplatz 1

während der Amtsstunden Einsicht genommen werden.

Angaben zum Rechtsschutz:

Ab dem Tag der Kundmachung auf der Internetseite der Behörde ist einer anerkannten Umweltorganisation, die ihre Rechtsmittelbefugnis glaubhaft macht, Einsicht in den Verwaltungsakt in jeder technisch möglichen Form zu gewähren.

Mit Ablauf von zwei Wochen nach der Kundmachung auf der Internetseite der Behörde gilt der Bescheid gegenüber Umweltorganisationen, die gemäß § 19 Abs. 7 UVP-G 2000

anerkannt sind und die gemäß § 42 Abs. 3 AWG 2002 zur Ergreifung eines Rechtsmittels berechtigt sind, als zugestellt.

Die Rechtsmittelfrist endet vier Wochen nach dieser Zustellung. Anerkannte Umweltorganisationen können gegen den Bescheid im Rahmen ihrer örtlichen Anerkennung Beschwerde aufgrund von Rechtswidrigkeit wegen der Verletzung von unionsrechtlich bedingten Umweltschutzvorschriften erheben.

Die Beschwerde ist schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt € 30,00.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE - Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Für die Landeshauptfrau
Mag. iur. B e r g e r
wirkl. Hofrat

	Dieses Schriftstück wurde amtssigniert. Hinweise finden Sie unter: www.noel.gv.at/amtssignatur
---	--